

# Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN)

## § 1

### Schlichtungsausschuss

1. Bei der Zahnärztekammer Niedersachsen wird ein Schlichtungsausschuss gebildet.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Zahnärzten als Beisitzern. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer werden Stellvertreter bestellt.  
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Sie werden vom Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen berufen. Die Beisitzer und die Stellvertreter dürfen nicht Vorstandsmitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen oder Richter der Berufsgerichte sein; sie werden von der Kammerversammlung gewählt.  
Die Amtsperiode der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist die gleiche wie die des Vorstandes der Zahnärztekammer Niedersachsen.
3. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Verhandlung und die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangten Unterlagen und Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
4. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Zahnärzten einen Vergleich herbeizuführen oder in anderer Weise zu schlichten. Könnte nach dem vom Antragsteller vorgetragene Sachverhalt der Verdacht eines Berufsvergehens begründet sein, so legt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Akten mit seiner Stellungnahme dem Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen vor.  
Der Schlichtungsausschuss kann nur im Einverständnis beider Parteien tätig werden.
5. Das Schlichtungsverfahren wird nach Maßgabe dieser Schlichtungsordnung durchgeführt.

## § 2

### Vorverfahren

Bevor die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens beantragt wird, hat der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen zunächst zu versuchen, durch den Vorstand der für beide Parteien zuständigen Bezirksstelle im Benehmen mit den Vorsitzenden der zuständigen Kreisstellen eine Einigung der Parteien herbeizuführen (Vorverfahren). Gehören die Parteien zu verschiedenen Bezirksstellen, so kann der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen bestimmen, welche Bezirksstelle das Vorverfahren durchführen soll. Er kann auch selbst das Vorverfahren übernehmen oder anordnen, dass von einem Vorverfahren abgesehen wird.

## § 3

### Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens

1. Scheitert der Versuch einer Einigung im Vorverfahren oder entfällt ein Vorverfahren (vgl. § 2 Satz 3), so kann die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens beantragt werden.

Antragsberechtigt ist

- a) der Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen,
- b) der Vorstand einer Bezirksstelle,
- c) der Vorstand einer Kreisstelle
- d) der Zahnarzt, der unmittelbar betroffen ist.

In den Fällen zu a), b) und c) kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.

2. Der Antrag auf Eröffnung ist in dreifacher Ausfertigung über die zuständige Bezirksstelle an den Schlichtungsausschuss der Zahnärztekammer Niedersachsen zu richten. Er muss den Sachverhalt darstellen und eine Begründung enthalten.

3. Jedes beim Schlichtungsausschuss beantragte Verfahren ist mit fortlaufender Nummer innerhalb eines Kalenderjahres, Namen der Beteiligten, Daten und Art der Erledigung zu registrieren. Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen.

#### § 4

##### Unzulässigkeit eines Schlichtungsverfahrens

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ist unzulässig, wenn

- a) in der gleichen Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch oder Berufsurteil ergangen ist,
- b) in der gleichen Angelegenheit bereits ein ordentliches Gerichts- oder Berufsgeschäftsverfahren beantragt oder eingeleitet ist,
- c) das Verhalten einer Partei in amtlicher Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder Ausschussmitglied der Zahnärztekammer Niedersachsen oder ihrer Gliederungen Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein soll.

#### § 5

##### Ablehnung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses

1. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann aus denselben Gründen abgelehnt werden, die nach den Vorschriften der ZPO (§§ 41, 42) zur Ablehnung eines Richters berechtigen. Bei einer Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gilt § 43 ZPO entsprechend. Das Ablehnungsgesuch ist beim Vorsitzenden anzubringen; es kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen erklärt werden.
2. Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung. An die Stelle des abgelehnten Mitgliedes tritt sein Stellvertreter.
3. Der Schlichtungsausschuss entscheidet auch, wenn ein Ablehnungsgesuch nicht gestellt ist, ein Mitglied des Ausschusses aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, dass das Mitglied kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

#### § 6

##### Schlichtungsverfahren

1. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses eröffnet das Schlichtungsverfahren durch schriftliche Mitteilung an die Parteien, die gleichzeitig aufgefordert werden, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden sind. Diese Aufforderung kann unterbleiben, wenn die Einverständniserklärung bereits im Vorverfahren abgegeben worden ist. In der Mitteilung über die Eröffnung des Schlichtungsverfahrens sind die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer anzugeben.
2. Sobald das Einverständnis der Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, leitet der Vorsitzende die Unterlagen den Beisitzern zu. Erteilt eine Partei ihr Einverständnis nicht oder nimmt sie es vor Beginn der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Vorsitzenden zurück, so ist die Durchführung des Schlichtungsverfahrens unzulässig.
3. Der Schlichtungsausschuss ist befugt, Beweise zu erheben, insbesondere auch Sachverständige und Zeugen zu hören.
4. Der Vorsitzende soll die Parteien, Sachverständigen und Zeugen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu einer mündlichen Verhandlung laden. Kammerangehörige, die vom Schlichtungsausschuss als Zeuge oder Sachverständiger geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, soweit ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht nach der Zivilprozessordnung zusteht. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann ein Mitglied des Vorstandes der zuständigen Bezirksstelle, das mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut ist, zur mündlichen Verhandlung hinzuziehen.

5. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss findet in der Regel in den Geschäftsräumen der Zahnärztekammer Niedersachsen statt. Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende eine Verhandlung auch an einem anderen Ort stattfinden lassen.

6. Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss sind nicht öffentlich.

7. Für die Sitzungen des Schlichtungsausschusses und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs stellt die Zahnärztekammer Niedersachsen einen Schriftführer.

## § 7

### Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss

1. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses zu versuchen, zwischen den Parteien einen Vergleich herbeizuführen oder in anderer Weise zu schlichten. Dabei kann auch eine von § 10 abweichende Kostenregelung vorgeschlagen werden.

2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und führt sie ohne Unterbrechung zu Ende; gegebenenfalls bestimmt er sofort einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung.

3. Über die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Niederschrift gelten die §§ 159, 160 und 163 ZPO sinngemäß.

## § 8

### Verfahren nach der mündlichen Verhandlung

1. Die Parteien erhalten eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift. Soweit sie einem Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag des Schlichtungsausschusses nicht bereits in der mündlichen Verhandlung zugestimmt haben, wird ihnen die beglaubigte Abschrift der Niederschrift förmlich zugestellt mit der Aufforderung, binnen einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist zu erklären, ob sie den Vorschlag annehmen. Der Vorsitzende kann die Erklärungsfrist einmal verlängern. Wenn nicht beide Parteien bis zum Ablauf der Frist die Annahme des Vorschlags erklärt haben, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert. Dies gilt nicht, wenn die Parteien innerhalb der Frist übereinstimmend erklären, zum Abschluß eines Vergleichs mit anderem Inhalt bereit zu sein.

2. Für die Rechtzeitigkeit der Erklärungen nach Ziffer 1 kommt es darauf an, daß diese spätestens am letzten Tage der Frist beim Vorsitzenden oder bei der Zahnärztekammer Niedersachsen eingegangen sind.

## § 9

### Abschluss des Verfahrens

Das Verfahren wird abgeschlossen

- a) durch einen Vergleich oder eine andere Schlichtungsvereinbarung,
- b) durch die Feststellung des Ausschusses, dass das Schlichtungsverfahren gescheitert ist,
- c) durch die Feststellung des Vorsitzenden, dass die Durchführung des Schlichtungsverfahrens unzulässig ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Zahnarzt seinen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zurücknimmt oder wenn einer der Fälle des § 6 Ziffer 2 Satz 2 vorliegt.

## § 10

### Kostentragung

1. Die baren Auslagen des Verfahrens beim Schlichtungsausschuss tragen die Parteien je zur Hälfte, sofern keine andere Regelung zwischen den Parteien vereinbart worden ist (vgl. § 7 Ziffer 1). Der Vorstand kann Pauschalbeträge beschließen. Die von den Parteien zu tragenden Auslagen setzt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses fest.

2. Nimmt eine Partei ihre Einverständniserklärung oder ihren Antrag auf Durchführung des Verfahrens zurück (§ 6 Ziffer 2 Satz 2), so fallen ihr die dadurch beim Schlichtungsausschuss entstandenen baren Auslagen zur Last.

## § 11

### Aufbewahrung der Akten

Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens oder wenn noch Auslagen des Verfahrens zu zahlen sind, nach deren Eingang in einem geschlossenen Umschlag bei der Zahnärztekammer Niedersachsen 3 Jahre aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Geschäftsstelle vermerkt auf dem Umschlag nur die Registernummer (vgl. § 3 Ziffer 3) und den Zeitpunkt der Vernichtung. Der Vermerk ist mit Datum zu versehen und zu unterschreiben.

## § 12

### Akteneinsicht

Zur Einsichtnahme in die Akten des Schlichtungsausschusses sind ausschließlich befugt

1. die Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
2. die Mitglieder des Vorstandes der Zahnärztekammer Niedersachsen,
3. die Parteien oder deren bestellte Vertreter.

Eine Einsichtnahme ist auf dem Umschlag zu bestätigen.

## § 13

### Aufwandsentschädigung

1. Die zahnärztlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus und erhalten eine Entschädigung nach der Reise- und Sitzungskostenordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen.

2. Die richterlichen Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die mit der Zahnärztekammer Niedersachsen frei zu vereinbaren ist.

## § 14

### Änderung der Schlichtungsordnung

Die Änderung dieser Schlichtungsordnung bedarf einer Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen.

## § 15

### Inkrafttreten

Die vorstehende Schlichtungsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Zahnärzteblatt in Kraft. Zur gleichen Zeit verliert die bislang gültige Schlichtungsordnung ihre Gültigkeit.

Beschlossen gemäß § 4 Abs. 1 (a) der Satzung der Zahnärztekammer Niedersachsen auf der Kammerversammlung am 25./26./27.10.1978, veröffentlicht im NZB 12/78.